

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruhe**

Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung

1715 - 1830

**Weech, Friedrich**

**Karlsruhe, 1895**

Erneuerung der städtischen Freiheiten

[urn:nbn:de:bsz:31-17279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-17279)

war eine Unnehmlichkeit die schöne, aus hohen pyramidalförmigen, bis auf den Boden dicht belaubten italienischen Pappeln bestehende Allee, die der Markgraf zur Verbindung der früheren mit der jetzigen Residenzstadt in schnurgerader Richtung anlegen ließ „so daß man aus dem Thore der einen Stadt in das Thor der andern sehen kann“, wie Brunn in seinen 1791 erschienenen „Briefen über Karlsruhe“ rühmend hervorhebt.

Von den Bauten, die für die Landesverwaltung nötig wurden, verdient besonders das Kanzlei- und Archivgebäude Erwähnung, welches den ganzen Raum zwischen den beiden Zirkeln, Lamm- und Ritterstraße in Anspruch nahm und sich für jene anspruchlosen Zeiten überaus stattlich darstellte.

Die älteren Thore, lediglich aus hölzernen Gittern bestehend, die den Palissadenzaun unterbrachen, welcher ursprünglich die Stadtgrenze bezeichnete, ließen sich ohne Schwierigkeit versetzen, sobald eine Verlängerung der Straßen eintrat. Nun wurden allmählich steinerne Wacht- und Zollhäuser erbaut und mit eisernen Gittern versehen. Doch konnte nur das Thor, welches die Langestraße in der Richtung gegen Durlach hin abschloß, Anspruch erheben, auch vom künstlerischen Standpunkt im Geschmack jener Zeit als beachtenswerter Bau betrachtet zu werden.

### **Erneuerung der städtischen Freiheiten.**

Nur wenige Jahre nach dem Regierungsantritte des Markgrafen Karl Friedrich ließ die Frist um, für welche im Jahre 1722 Markgraf Karl Wilhelm seiner Residenzstadt Privilegien erteilt hatte. Nicht ohne Sorge sah die Bürgerschaft diesem Zeitpunkt entgegen, da sie für ihre gesamte Existenz darauf angewiesen war, in welchem Umfang eine Erneuerung und Verbesserung dieser Grundlage ihres bürgerlichen Lebens erfolgen würde. Aus der Vorstellung, welche zu Ende des Jahres 1751 die Gemeindevertretung an den Markgrafen richtete, ergibt sich, daß sie sich von der fürstlichen Gnade vollständig abhängig fühlte. Über eine Reihe von Verletzungen der Privilegien wird nicht etwa Beschwerde geführt, sondern in dem devoten Tone tiefster Unterthänigkeit — wie ihn der Kanzleistil jener Tage im Verkehr mit Höhergestellten, insbesondere mit dem Landesfürsten vorschrieb — wird lediglich geklagt und gejammert. Gegenstand besonderer Unzufriedenheit

ist die Übersetzung aller Gewerbe und das allmähliche Überwiegen der Schutzbürger und Hinterlassen über die durch Grund- und Hausbesitz fest ansässigen Bürger, nicht minder der Überfluß an Wirtschaften und die Konkurrenz, welche Metzger und Krämer durch die Juden erleiden. Auch durch die Vorschrift, bei Reparaturen besseres Baumaterial zu verwenden, fühlen sich die Bürger bedrängt.

Man sieht, sie erwarten nichts von eigener Thätigkeit und Rührigkeit, sondern stellen alles fürstlichem Ermessen anheim, begreiflich genug seitens einer Bürgerschaft, die ohne den inneren Halt, den eine historische Entwicklung einem städtischen Gemeinwesen gibt, bunt genug zusammengesetzt aus den verschiedenartigsten Elementen, in dem Kampf um ihr Dasein sich lediglich auf die Unterstützung hingewiesen sieht, welche ihr aus der höheren Einsicht und dem Wohlwollen der Landesherrschaft erwächst.

In ihren Erwartungen sollten sich die Karlsruher denn auch nicht getäuscht finden. Soweit sich Mißstände durch amtliche Verordnungen abstellen lassen, geschah dieses durch die am 12. Juni 1752 der Stadt Karlsruhe erteilten neuen Privilegien\*). Freilich nicht alle Wünsche, welche Bürgermeister und Rat dem Marktgrafen vorgebracht hatten, wurden erfüllt. Mit weiser Umsicht wurden die Vorteile, welche der Marktgraf auch fürderhin dem jungen Gemeinwesen im Hinblick auf die Geringfügigkeit seiner Hilfsmittel zuwenden wollte, gegen die Forderungen der Allgemeinheit und die Rücksichten auf die Erhaltung und Stärkung der öffentlichen Ordnung abgewogen. Nichts, was in der That eine Lebensbedingung für das Gedeihen der Stadt war, wurde verweigert, aber dem Egoismus einer dauernde Bevorzugung heischenden Klasse der Einwohnerschaft wurden auch feste Schranken gesetzt. Wie es im Charakter der Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts lag, hielt die Landesherrschaft nach wie vor nicht nur schützend, sondern auch die Selbständigkeit der Unterthanen beschränkend die Hand über sie und behielt sich jederzeit ein entschiedenes Eingreifen in die Einzelheiten der örtlichen Verwaltung vor.

Für die Häuser der Stadt wird nun festgestellt, daß sie ausnahmslos, es seien Vorder- oder Hinterhäuser, Scheuern oder Stallungen bei Neubauten oder Reparaturen, nach einem neuen Modell von

\*) Fecht, Beilage V.

Steinen bis unter das Dach aufgeführt werden sollen. Über jeden Bau ist dem Oberamt ein Miß vorzulegen. Bauholz wird künftig nicht mehr kostenlos, aber — soweit es ohne Schädigung der herrschaftlichen Waldungen geschehen kann — nach den jedesmaligen Forsttagen an die Baulustigen abgegeben.

Die Freiheit der Religionsübung wird den Angehörigen aller christlichen Bekenntnisse wie auch den Israeliten wie bisher und innerhalb der durch die landesherrlichen Gerechtsame gezogenen Grenzen gewährleistet.

Für die Annahme eines Bürgers ist der Nachweis ehrlicher Geburt und der Leibesfreiheit, sowie hinreichender Subsistenzmittel erforderlich. Bei ledigen Personen ist der Besitz von 500, bei Eheleuten von 700 Gulden eigenen Vermögens nach Abzug aller Schulden eidlich zu erhärten, unter Vorbehalt der Nachsicht bei Personen, die sich durch besondere Geschicklichkeit auszeichnen oder durch andere Eigenschaften dem gemeinen Wesen in hervorragender Weise nützlich sein können.

Die bisher den nach Karlsruhe ziehenden Bürgern auf die Dauer von 30 Jahren zugestandene Befreiung von dem Land- und Pfundzoll sowie — wenn sie aus einem andern badischen Amte kommen — vom Abzug wird aufgehoben, ebenso die Befreiung von den Abzugsgeldern, wenn sie ihren Wohnsitz anderswohin verlegen. In dieser Beziehung sollen fortan die Bürger der Residenzstadt keinen Vorzug mehr vor den übrigen Landesangehörigen besitzen. Von der Einziehung des Land- und Pfundzolles durch die Zollerheber bleiben lediglich die fürstlichen Diener, jedoch nur für ihren Hausbedarf, nicht für etwaigen Handelsbetrieb befreit. Von dem zu eigenem Gebrauch geschlachteten Vieh wird das sogenannte Hausmehelgeld auch fernerhin nicht erhoben, ebenso werden grüne Gartengewächse, Butter, Eier, Milch und Hühner von der Verzollung bis auf Widerruf ausgenommen.

Die Hinterlassen haben von nun an auch in Karlsruhe die übliche Gebühr von 4 Gulden zu erlegen.

Der Weidgang wird der Stadt im gegenwärtigen Umfang belassen; die zur Erhaltung des Faselviehs bestimmten 3 Morgen Acker sollen ausgesteint und der Stadt angewiesen werden.

Unter Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung verbleibt der

Bürgerſchaft das Recht, Bürgermeiſter, Baumeiſter, Gericht und Rat zu erwählen. Deren Kompetenz erſtreckt ſich unter Leitung des Oberamtes auf Verträge, Teſtamente, Vormundſchaften, wie ihnen auch die Schlichtung bürgerlicher Streitigkeiten in erſter Inſtanz und Beſtrafung der Frevel nach Maßgabe des Landrechts und der erlaſſenen Verordnungen zuſteht.

Die Einnahmen der Gemeinde beſtehen aus der Quart von den durch die fürſtliche Kanzlei, das Oberamt oder den Stadtmagiſtrat angeſetzten Polizeiſtrafen unter 10 Gulden, von dem Umgeld, welches die Wirte zu entrichten haben, und von dem Ertrag des Salzregals, aus der Hälfte des Hinterſaſſengeldes ſowie dem Markt- und Standgeld von den Jahr- und Wochenmärkten. Hieraus hat die Stadt nach den fürſtlichen Tax- und andern Verordnungen ihre Ausgaben zu beſtreiten, inſondere die Materialien für die Märkte zu beſchaffen, die Standgeld-Einzieher zu bezahlen, ferner die biſher aus dem Stadtalmoſen geſloſſenen Beſoldungen der Almoſenpfleger, Nachtwächter, Bettelvögte und des Stadtmehners zu entrichten.

Jeder Einwohner, der ein bürgerliches Gewerbe treibt, unterſteht der oberamtlichen und ſtädtiſchen Jurisdiction, die fürſtlichen Diener jedoch nur, ſofern dabei ihr Gewerbe, ihre Liegenſchaften und die hierauf bezüglichen Polizei-Anordnungen in Betracht kommen. Für ihre Perſon, Familie und ihr Gefinde ſind ſie nur der fürſtlichen Jurisdiction unterworfen. Ebenſo tragen alle Einwohner zu den gemeinen Laſten und Umlagen bei, aber auch hier wird für jene fürſtlichen Diener, die kein bürgerliches Gewerbe treiben, eine Ausnahme feſtgeſetzt, inſofern dieſe von Cinquartierung, Thor- und Hauptwachen und dergl. auch fernerhin verſchont bleiben. Die Häuser dagegen ſind — mit einziger Ausnahme der herrſchaftlichen Gebäude — ſämtlich zu den ordentlichen und außerordentlichen Leiſtungen heranzuziehen.

Die Schätzung, welche die Bürger von ihrer liegenden und fahrenden Habe zu erlegen haben, ſoll — abgesehen von den umzulegenden Landes- ſowie etwaigen Kriegskosten — 30 Kreuzer von 100 Gulden nicht überſchreiten. Ein Maximum der Steuerſumme, wie 1722, wird aber jetzt nicht mehr feſtgeſetzt. Von der Gewerbeſchätzung und allen andern herrſchaftlichen Anlagen bleiben ſie befreit, auch haben ſie von ihren auf Karlsruher Gemarkung belegenen Äckern und Gütern

keine Zehnten zu entrichten. Hinsichtlich der Schutzbürger, denen, soweit sie bereits aufgenommen sind, der Schutz auf ihre Lebenszeit zugesagt wird, während neue nicht mehr zugelassen werden sollen, wird das neben der gewöhnlichen Kopf- und Gewerbebeschätzung jährlich zu zahlende Schutzgeld je nach ihrem Vermögen auf 2 bis 4 Gulden heruntergesetzt. Von Leibeigenschaft, herrschaftlichen Frohnden, Tagden und dergleichen werden auch künftig alle Einwohner Karlsruhes frei bleiben.

Wie in anderen Städten sollen fortan auch in Karlsruhe alle Handwerker und Gewerbetreibenden in Zünfte eingeteilt und gehalten werden, sich nach den Zunftordnungen, wie sie jetzt bestehen und künftig erlassen werden, zu richten. Gegen das unverhältnismäßige Anwachsen der Zahl der Wirtschaften wird energisch vorgegangen. Die sogenannten Straußwirtschaften, in denen gewissermaßen improvisiert Bier und Wein ausgeschenkt wurde, werden sofort aufgehoben, die Zahl der Tavernenwirtschaften mit Schildgerechtigkeit wird auf 20 festgesetzt und das Oberamt beauftragt, binnen 6 Wochen diejenigen Wirte zu bezeichnen, welche durch die Lage ihrer Häuser und durch Tüchtigkeit in ihrem Geschäftsbetrieb verdienen beibehalten zu werden. Außerdem wird vom 23. Juli 1752 an das Umgeld, welches die Wirte zu entrichten haben, samt dem Maßkreuzer für Bier und Wein auf denselben Fuß gesetzt, wie er in Mühlburg und anderen Orten eingeführt ist. Für Erneuerung der Schildgerechtigkeit wird nur eine mäßige Expeditionstaxe berechnet, für neue Verleihungen dagegen die gleiche Gebühr wie in den übrigen Städten der Unterlande festgesetzt.

Was Klein-Karlsruhe betrifft, wird verordnet, daß dessen Bewohner, mit Ausnahme der herrschaftlichen Diener, als Hinterlassen zu betrachten, zur Erlegung des jährlichen Hinterlassengeldes von zwei Gulden und zur Leistung der herrschaftlichen Frohnden und Wachten verpflichtet seien, daß ferner die von den Häusern und Gütern zu entrichtende Abgabe in gleicher Weise wie in der Residenzstadt erhoben werde und daß auch für dieses „Dörflein“ die Abzugs- und Pfundzollfreiheit ferner keine Geltung habe.

Hinsichtlich der Juden wird besondere Entschließung vorbehalten. Diese wurde schon am 5. Juli erlassen. Sie beschränkte den der Judentum erteilten Schutz auf die Familienhäupter, und zwar auf deren Lebenszeit ohne Vererbung auf die Kinder, und setzte das Juden-

schutzgeld auf die Bauschsumme von 700 Gulden fest. Eine weitere Verfügung wandte sich gegen den wucherischen Geschäftsbetrieb der Juden.

Dies waren die Grundlagen, auf denen sich fortan bis zu der Zeit, da eine andere Auffassung von der Stellung der Gemeinden im Staatsleben herrschend wurde, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Karlsruhes entwickelten.

### **Gemeindebehörden und Einwohner. Handel und Wandel.**

An der Spitze der Gemeindeverwaltung standen während der Regierung Karl Friedrichs als Bürgermeister Joh. E. Kaufmann, Joh. Christian Maschenbauer, Johann Kornel Roman, Joh. Sebold Kreglinger, der Stadtbaumeister Fink, Joh. Christ. Schulz, die Stadtbaumeister Hennig und Frohmann, Gabriel Bauer, Christian Griesbach. Den Bürgermeistern zur Seite standen 6 und später 12 Stadträte, die seit 1760 den Titel Senatoren führten.

Erhebliche Veränderungen gingen weder in der Zahl noch in den Eigenschaften der Einwohner in den nächsten Jahrzehnten vor sich. Die Vermehrung der Einwohnerzahl fand nur in einer sehr mäßigen Progression statt, der Zuzug von auswärts, namentlich aus den benachbarten schwäbischen Landesteilen hielt sich in sehr engen Grenzen.

Die Einwohnerzahl, welche im Jahre 1719 sich auf rund 2000 belaufen hatte, stieg in den nächsten 50 Jahren nur um 1000 und betrug auch am Schlusse der ungewöhnlich langen Regierung des Markgrafen Karl Friedrich nicht mehr als 7000. Gegen vermögenslose Einwanderer, die keinerlei Bürgerschaft für den Besitz auch nur der nötigsten Subsistenzmittel boten, mußte zu verschiedenen Malen mit strengen Maßregeln eingeschritten werden.

Der Gewerbebetrieb wie auch der Handel bewegte sich nach wie vor auf dem beschränktesten Gebiete und hatte fast ausschließlich die Befriedigung der sehr mäßigen Bedürfnisse der mittleren und unteren Klassen der Einwohnerschaft im Auge. Feinere Waren, namentlich die Luxusartikel, welche die Angehörigen der höheren Stände bedurften, wurden von auswärts, namentlich aus Straßburg bezogen.